



Schützengesellschaft Lörrach 1682 e. V.

Gegründet als Schützengilde im Jahre 1564

Korporatives Mitglied des Deutschen Schützenbundes

Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V., Grützweg 17, 79539 Lörrach

Homepage: www.schuetzengesellschaft-loerrach.de

Satzung

Ausgabe JHV 2017

Neufassung

- §1 **Name und Sitz des Vereins
Vereinszweck gemäss § 60 A AO**
- §2 **Geschäftsjahr**
- §3 **Mitgliedschaft**
- §4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**
- §6 **Beiträge der Mitglieder**
- §7 **Leitung und Verwaltung**
- §8 **Kassenprüfung**
- §9 **Ehrenamt**
- §10 **Hauptversammlung**
- §11 **Ausserordentliche Hauptversammlung**
- §12 **Beschlussfähigkeit**

Eintrag: Vereinsregister – VR 410148

beim Amtsgericht Freiburg

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V.

(gegründet als Schützengilde 1564)

Die Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V. ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und somit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes sowie Mitglied des Badischen Sportbundes, deren Satzung sie anerkennt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Der Verein Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V. mit Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des sportlichen Schießens nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder – insbesondere der Jugend.

Zweck ist auch die Einrichtung und die Unterhaltung geeigneter und sicherer Schießsportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Südbadischen Sportschützenverband in Offenburg e.V.

der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Schützengesellschaft Lörrach 1682 e.V. verfügt, dass die Mittel für die Jugendarbeit eingesetzt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
- 2.) Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 3.) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
Die Satzung ist im Aushang ersichtlich.
Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.
- 4.) Mitglieder, die sich um die Gesellschaft ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gesellschaft nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Das heisst, dass die aktiven Schützen/innen (im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten) dazu verpflichtet sind, bei notwendigen Arbeiten an den Schiessanlagen aktiv mitzuhelfen.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz Ermahnung nicht davon ablassen, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Die Beiträge sind spätestens zum 31. März jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden (§4 Abs. 3). Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Einrichtungen der Gesellschaft. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird und für das jeweilige Geschäftsjahr gilt. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden (§1).

§ 7

Leitung und Verwaltung

1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Oberschützenmeister und dem stellvertretenden Oberschützenmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt:

Der stellvertretende Oberschützenmeister soll nur im Falle der Verhinderung des Oberschützenmeisters von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

2.) Der Vorstand besteht aus dem:

Oberschützenmeister/in und Stellvertreter

Schatzmeister/in und Stellvertreter

Schriftführer/in und Stellvertreter

Schützenmeister/in und Stellvertreter

(in der Praxis Schützenmeister Gewehr und Schützenmeister Pistole)

Jugendleiter

2 Beisitzer

und dem Ehrenoberschützenmeister

Dem erweiterten Vorstand gehören an: 2 Haus- und Geländewarte

3.) Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl – jeweils zur Hälfte alternierend, auf zwei Jahre gewählt.

- 4.) Der Oberschützenmeister wird von der Vorstandschaft in seiner Tätigkeit unterstützt. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen der Gesellschaft festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen, in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Oberschützenmeister; im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter. Über die Sitzungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 5.) Fällt ein Vorstandsmitglied vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so kann der Vorstand einen Ersatzmann wählen. Diese Bestimmung findet auf den Oberschützenmeister keine Anwendung. Fällt der Oberschützenmeister vor einer Hauptversammlung weg, wie durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so vertreten – bis zur nächsten Hauptversammlung – der stellvertretende Oberschützenmeister und der Schatzmeister gemeinsam – den Oberschützenmeister. Fällt dessen Stellvertreter weg, so wird er bis zur Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 8

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Ehrenamt

Den ehrenamtlich Tätigen und Vorstandsmitgliedern darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für nicht nachgewiesene Kosten eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden, wenn dies die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft zulassen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Hauptversammlung.

§ 10

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird geleitet vom Oberschützenmeister, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Die Einladung muss spätestens drei Wochen vorher, schriftlich durch Briefpost unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zusätzlich erfolgt die Einladung per E-Mail.

- 1.) Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 2.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.
- 3.) Über die Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Oberschützenmeister und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Der Vorsitzende bzw. der Oberschützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% und höchstens 49% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Briefpost. Zusätzlich erfolgt die Einladung per E-Mail.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 1.) Änderung der Satzung: Wird eine Satzungsänderung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
- 2.) Ausschluss eines Mitgliedes.
- 3.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft nicht aufgelöst werden. Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.